

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich lediglich auf diejenigen Paragraphen der Verfassung, für die Änderungen vorgeschlagen werden.

Präambel

Der Wortlaut „getreu dem Glauben der Väter“ wurde in mehreren Voten als änderungsbedürftig bezeichnet, weil:

- a) die Treue gegenüber irgendeinem Vaterglauben als Glaubensbegründung unbiblisch wäre, und
- b) sich der Glaube unserer Kirche als Gemeinschaft des Glaubens allein auf die Heilige Schrift gründet und als davon abgeleitete Norm auslegender Tradition nur das Bekenntnis gelten lässt.
- c) die geltende Formulierung dem Einwand nicht gerecht werden kann, dass es auch glaubende Mütter gibt,
- d) der „Glaube der Väter“ angesichts der jüngeren deutschen Kirchengeschichte problematisch ist,

Daher wird vorgeschlagen, die Formulierung „Getreu dem Glauben der Väter“ zu streichen und stattdessen zu setzen „In der Gemeinschaft des Glaubens“.

I Allgemeine Bestimmungen

Zu § 2

- **Abs. 4** Der neue Absatz 4 macht sich notwendig, weil mit Beschluss der Landessynode 1974 die sächsische Landeskirche der *Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa* (Leuenberger Konkordie, 1973) beigetreten ist. Dort erklären die Unterzeichnerkirchen einander Kirchengemeinschaft: „Die dieser Gemeinschaft seit dem 16. Jahrhundert entgegenstehenden Trennungen sind aufgehoben“ (LK § 34). Damit steht die sächsische Landeskirche mit reformierten Kirchen, deren Lehren bisher von den in der Präambel aufgeführten Bekenntnisschriften besonders wegen der Abendmahlslehre verdammt wurden, in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft (LK § 33). Inzwischen haben sich – im Zuge des europäischen Einigungsprozesses – die Unterzeichnerkirchen der Leuenberger Konkordie zur *Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa* (GEKE) zusammengeschlossen.

Zu § 3

- **Abs. 1** wird lediglich sprachlich präzisiert.
- Mit den neuen **Absätzen 3 bis 5** die den Absatz 3 der gegenwärtigen Verfassung ersetzen, hat sich der Verfassungsausschuss Formulierungen zu eigen gemacht, die in einer Arbeitsgruppe entwickelt wurden, welcher der Landesbischof, zwei Oberlandeskirchenräte und zwei Synodale angehörten.
- **Abs. 3** (neu) beseitigt das Missverständnis im Satz 1 des § 3 (3) der geltenden Verfassung, als sei die Bekenntnisbildung mit den in der Präambel genannten Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts abgeschlossen. Niemand weiß, in welche Herausforderungen unser Herr die Kirche noch führen wird. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass unsere Kirche zu neuen Herausforderungen bekenntnismäßig neue Antworten finden muss. Allerdings müssen solche neuen Antworten wie überhaupt alle theologischen Lehre der Landeskirche auf der Grundlage der Bekenntnisschriften gefunden werden. Diese Verankerung wird mit den neuen Abs. 3 klargestellt.
- **Abs. 4** (neu). Zur unveränderten Gründung der Landeskirche auf ihre Bekenntnisschriften gehört, dass das Bekenntnis der kirchlichen Gesetzgebung vorgeordnet ist. An diesem Grundsatz auch der geltenden Verfassung wird festgehalten.

Diese Formulierung „Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung“, die sich auch in mehreren Verfassungen anderer lutherischer Landeskirchen sowie in der Verfassung der VELKD findet, beseitigt Missverständnisse, die aus dem 2. Satz des § 3 (3) der gegenwärtigen Verfassung „Der Inhalt [gemeint ist: der Inhalt des Bekenntnisses] ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung“ hervorgehen könnten. Würde eine Synode streng nach einem solchen Verfassungsgrundsatz verfahren, dürfte sie z. B. keine Taufordnung erlassen, weil die Taufe zum Inhalt des Bekenntnisses gehört (z. B. Art. IX der Augsburgischen Konfession und 4. Hauptstück des Kleinen Katechismus wie 4. Teil des Großen Katechismus usw.).

Außerdem verwischt der Wortlaut von § 3 (3) der gegenwärtigen Verfassung den normativen Unterschied zwischen Heiliger Schrift und Bekenntnis. Nach lutherischer Lehre ist die Heilige Schrift oberste, das Bekenntnis jedoch nur eine von ihr abgeleitete Norm. Vgl. Konkordienformel: „Sol-

chergestalt wird der Unterschied zwischen der Heiligen Schrift ... und allen andern Schriften erhalten, und bleibt allein die Heilige Schrift der einzig Richtiger, Regel und Richtschnur, nach welcher als dem einzigen Proberstein sollen und müssen alle Lehren erkannt und geurteilt werden ... – Die andere Symbola aber und angezogene Schriften sind nicht Richter wie die Heilige Schrift, sondern allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens ..., wie jederzeit die Heilige Schrift in streitigen Artikeln in der Kirchen Gottes von den damals Lebenden vorstanden und ausgelegt, und derselben widerwärtige Lehr vorworfen und vordampt worden“ (BSLK 769, 19-35). Mit dem Wortlaut des alten § 3 (3) wird aber die ständige Prüfungsbedürftigkeit des Inhalts des Bekenntnisses an der Normativität der Schrift im Herausforderungskontext der „Kirchen Gottes von den [zu ihrer Zeit] Lebenden“ (BSLK 769, 32-33) in bedenklicher Weise ausgeblendet und der Inhalt des Bekenntnisses in eine zeitlose Normativität gehoben worden.

- **Abs. 5** (neu) stellt die eben genannte Unterordnung des Bekenntnisses und aller theologischen Lehre unter die Norm der Heiligen Schrift fest und garantiert mit seinen Formulierungen der Landeskirche die Flexibilität, solche lehrmäßigen Veränderungen, wie sie durch die Übernahme der Leuenberger Konkordie 1974 erfolgt sind (s. zu § 2 Abs. 4), verfassungskonform vorzunehmen.

Zu §§ 5-7

Die Veränderungen in den §§ 5-7 stehen in einem engen Zusammenhang. In ihnen werden in konzentrierter Form theologische und strukturelle Gesichtspunkte formuliert, die sich auf grundlegende und übergreifende Dimensionen des kirchlichen Selbstverständnisses und Handelns beziehen. Auf einander aufbauend werden Aussagen zum Auftrag der Kirche (§ 5), der darauf bezogenen Entfaltung von Ämtern und Diensten (§ 6) sowie insbesondere zum Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (§ 7) gemacht. Es ist sinnvoll, die hier getroffenen Bestimmungen im allgemeinen Teil der Verfassung zu verankern, weil sie die einzelnen Ebenen der Landeskirche übergreifen und in ihnen vorausgesetzt werden.

Zu § 5

- **Abs. 1 und 2:** Die Absätze 1 und 2 werden neu gefasst. Absatz 1 bestimmt den grundlegenden Auftrag der Kirche zur Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi. Er bildet die Grundlage und Orientierung für alle im weiteren Verfassungstext definierten Aufgaben der verschiedenen Verfassungsorgane. Das Amtverständnis der evangelisch-lutherischen Kirche gründet in dem Auftrag der Evangeliumsverkündigung (Vgl. Carl-Heinz Ratschow, Art.: Amt, in: TRE, Bd. 2, S. 611: „Der Ausgangspunkt zur theologischen Entwicklung des Amtes im evangelischen Sinne ist der Auftrag der Verkündigung des Evangeliums, der der Kirche und zwar jedem Christen in der Kirche gilt“). Absatz 2 hält diesen für die lutherische Theologie zentralen Sachverhalt fest, dass der Auftrag der Evangeliumsverkündigung der *ganzen* Kirche gegeben ist (Priestertum aller Gläubigen). Die Bestimmung des Auftrags der Kirche bildet die Grundlage für die geistliche Aufgabenbestimmung der einzelnen Organe, Ebenen und Arbeitsfelder der Landeskirche. Die Vorordnung des Evangeliums und die Hinordnung der Ämter und Dienste auf das Evangelium entsprechen der lutherischen Theologie. Martin Luther hat in den Schmalkaldischen Artikeln, die zu den lutherischen Bekenntnisschriften gehören, das Evangelium den Ämtern vor- und übergeordnet. Das Evangelium, schreibt Luther, „gibt nicht einerleiweise Rat und Hulf wider die Sunde; denn Gott ist reich in seiner Gnade: erstlich durchs mundlich Wort, darin gepredigt wird Vergebung der Sunde in alle Welt, welchs ist das eigentliche Ampt des Evangelii, zum anderen durch die Taufe, zum dritten durchs heilig Sakrament des Altars, zum vierden durch die Kraft der Schlüssel“ (BSLK 449).
- **Absätze 3 bis 5:** Mit den Absätzen 3 bis 5 werden Formulierungen der bisherigen Verfassung beibehalten. Ihre Reihenfolge wird jedoch verändert, weil der Dienst der Kirche (Abs. 3 neu) dem Ruf, in der Ordnung der Kirche zu leben (Abs. 4 neu) vorgeordnet ist.

Zu § 6

§ 6 nimmt wichtige inhaltliche Aussagen des § 7 der geltenden Verfassung auf und führt diese weiter. Dabei werden die verschiedenen Ämter und Dienste der Kirche auf den Auftrag der Kirche (§ 5) zurückbezogen. Die Reihenfolge der §§ 6 und 7 wird umgekehrt. Dies ist sachgemäß, weil die „Entfaltung des der Kirche gegebenen Auftrags in *verschiedenen* Ämtern und Diensten“ der besonderen Hervorhebung *eines* Amtes, nämlich des „Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ vorausgeht.

- **Abs. 1** entspricht im Wesentlichen der bisherigen Formulierung. Lediglich die Rede von „Ämtern und Aufgaben“ wird durch „Ämtern und Dienste“ ersetzt. Dies ist eine Vereinheitlichung, da bereits § 9 (1) der geltenden Verfassung von ‚Ämtern und Diensten‘ spricht.

- **Abs. 2**, Satz 1 nimmt inhaltlich die Intention des bisherigen § 7 (2), Satz 1 auf. Die neue Formulierung bezieht die Ämter auf den Auftrag der Kirche zurück. Satz 2 und 3 ergänzen diese Bestimmung final und modal: die verschiedenen Ämter sollen gemeinsam dem Ziel der Einheit und Stärkung der Kirche dienen; die Art ihrer Zusammenarbeit soll durch Verantwortlichkeit und Partnerschaftlichkeit bestimmt sein.

Zu § 7

Die Formulierung des § 7 orientiert sich an dem bisherigen § 6 und ergänzt ihn. Die besondere Hervorhebung des Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung innerhalb der auf den Auftrag der Kirche bezogenen Ämter und Dienste ist theologisch geboten, weil nach lutherischem Verständnis das Predigtamt „das eigentliche Ampt des Evangelii“ ist (Luther, Schmalkaldische Artikel, III. Teil, Vom Evangelio, BSLK 449).

- **Abs. 1** entspricht inhaltlich dem bisherigen Text. Er stellt präzisierend den Zusammenhang mit § 5, Absatz 2 her. Dabei hebt er zugleich den Unterschied zwischen dem Priestertum aller Gläubigen und dem Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung hervor: es setzt ordentliche Berufung gemäß CA 14 voraus.
- **Abs. 2** ist unverändert geblieben
- **Abs. 3** macht deutlich, dass die Wortverkündigung nicht ausschließlich den Pfarrern und Pfarrern vorbehalten ist, sondern auch im Rahmen der jeweiligen konkreten Aufgabenbeschreibung in anderen kirchlichen Diensten geschieht. Abs. 3 nennt solche Arbeitsbereiche. Der in ihnen wahrgenommene Dienst kann im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt erbracht werden.

Zu § 8

In den drei Absätzen des § 8 werden vom Verfassungsausschuss Präzisierungen aufgenommen, die von der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung (ab sofort: AGKL) in Absprache mit den entsprechenden Werken (Diakonisches Werk, Missionswerk Leipzig etc.) erarbeitet worden sind. Lediglich in Abs. 2 ist der Verfassungsausschuss durch die Hinzufügung des Wortes „insbesondere“ in Satz 2 vom Vorschlag der Arbeitsgruppe abgewichen. Damit soll der missverständliche Eindruck vermieden werden, dass die Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche ausschließlich durch das Diakonische Werk geleistet würde.

II. Die Kirchengemeinden

Nach den allgemeinen Bestimmungen (Teil I) werden in den Teilen II bis IV die einzelnen Ebenen der Landeskirche in ihren Aufgaben bestimmt. Der Aufbau der Landeskirche wird dabei „von unten“ „nach oben“ beschrieben: von den Kirchengemeinden (Teil II), über die Kirchenbezirke (Teil III) zur landeskirchlichen Ebene (Teil IV). In diesem Aufbauprinzip drückt sich die theologische Erkenntnis aus, „dass das Grundgeschehen von Kirche sich am Ort, in der Kirchengemeinde ereignet, also dort, wo Christen sich um Wort und Sakrament versammeln“ (Prof. Dr. U. Kühn: Theologische Dimensionen der sächsischen Kirchenverfassung, Amtsblatt, Jg. 2001, Nr. 1, B 8). Der Verfassungsausschuss folgt diesem Aufbauprinzip ausdrücklich. Die Änderungsvorschläge zu Teil II haben das Ziel, die Leitungskompetenzen klarer zu bestimmen sowie geistliche und organisatorisch-rechtliche Aufgaben in jeweils eigenen Paragraphen zu beschreiben. Der neue Teil II wird in seinen Regelungen eindeutiger, konkreter und zugleich kürzer als der bisherige.

Zu § 9:

§ 9 bestimmt die geistlichen Aufgaben der Kirchengemeinde. Aussagen, die bisher in unterschiedlichen §§ gemacht worden sind, werden jetzt in § 9 konzentriert.

- **Abs. 1, Satz 1** ist unverändert und beschreibt die geistliche Gestalt der Gemeinde. Theologisch ist für sie grundlegend, dass Kirche „die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden“ (Augsburger Bekenntnis, Art. 7).
- **Abs. 1, Satz 2 und 3** der bisherigen Verfassung werden in den neuen § 10 (1) aufgenommen.
- **Abs. 2** nimmt inhaltlich den Auftrag der Kirche (§ 5, Abs. 1 und 2) auf und konzentriert ihn auf die Kirchengemeinde. Die Verantwortung der Gemeinden für die Erfüllung des Auftrags der Kirche bildet die Grundlage für die konkreten Aufgaben, die in Abs. 3 formuliert werden. Deshalb ist Abs. 2 dem Abs. 3 vorgeordnet.
- **Abs. 3** beschreibt geistlichen Aufgaben der Kirchengemeinde in den Bereichen christliche Unterweisung, Diakonie, Seelsorge, Mission, Ökumene und den Dienst der Kirche in der Gesellschaft. Sie gründen im Auftrag der Kirche zur Bezeugung des Evangeliums.

Die bisherige Verfassung enthält in Bezug auf die Kirchengemeinde lediglich rechtlich-organisatorische Aufgabenbestimmungen. Der Formulierungsvorschlag für die Absätze 2 und 3 beschreibt darüber hinaus nunmehr auch in konzentrierter Form geistliche Aufgaben. Damit wird nicht nur das geistliche Profil der Kirchengemeinden in der Verfassung präzisiert. Die in den folgenden §§ 10-12 beschriebenen Rechte und Leitungskompetenzen erhalten darüber hinaus auch einen konkreten inhaltlichen Bezug.

- **Abs. 4** nimmt die Sätze 1 und 2 des bisherigen § 11 Abs. 4 auf, denn sie betreffen nicht nur den in § 11 behandelten Kirchenvorstand sondern alle Gemeindeglieder und sind daher besser dem § 9 zuzuordnen. Allerdings ist ihre bisherige Formulierung missverständlich, weil in ihr die Aufforderung zum wechselseitigen Dienst in der Gemeinde nicht unmittelbar aus der durch Christus gestifteten Gemeinschaft hervorgeht, sondern vom Bewusstsein der Gemeindeglieder abhängig gemacht wird („Dessen sollen sich die Gemeindeglieder allzeit bewusst sein und darum ... einander dienen“). Dadurch wird das *Bewusstsein* von der durch Christus gestifteten Gemeinschaft zum Grund für die ethische Forderung und nicht mehr das Handeln Gottes selbst. Aus diesem Grund ist der neue § 9, Abs. 4 kürzer und unmissverständlicher formuliert worden. Satz 3 des bisherigen § 11 Abs. 4 erscheint dem Verfassungsausschuss entbehrlich.
- **Abs. 5** übernimmt in leicht gestraffter Formulierung den bisherigen § 11, Abs. 3.

Zu § 10:

In § 10 steht die rechtlich-organisatorische Gestalt der Kirchengemeinde im Mittelpunkt. Aussagen der bisherigen §§ 9, 10 und 11 a werden in einem Paragraphen zusammengeführt. Die Neufassung des Paragraphen 10 ist zugleich die wichtigste Grundlage für die erforderlichen Einzelregelungen in der Kirchengemeindeordnung.

- **Abs. 1** übernimmt die Sätze 2 und 3 des bisherigen § 9, Abs. 1.
- **Abs. 2** übernimmt den bisherigen § 9, Abs. 2.
- **Abs. 3** übernimmt den bisherigen § 9, Abs. 3.
- **Abs. 4** übernimmt den bisherigen § 10, Abs. 1. Die Hinzufügung „mit dem Sitze am Kirchenorte“ wurde weggelassen, weil sie nicht auf der Verfassungsebene regelungsbedürftig ist.
- **Abs. 5** übernimmt den bisherigen § 10, Abs. 2
- **Abs. 6** übernimmt den bisherigen § 10, Abs. 3. Das dort in der zweiten Satzhälfte wiederholte Subjekt „sie“ ist grammatisch nicht erforderlich und wurde weggelassen.
- **Abs. 7** übernimmt den bisherigen § 11 a

Zu § 11:

Auf der Grundlage der §§ 9 und 10 konzentriert sich § 11 nunmehr auf die Bildung sowie die Aufgaben des Kirchenvorstandes. Eine ausführlichere Aufgabenbestimmung des KV ist erforderlich, da diese in der bisherigen Verfassung unterblieben ist (in ihr werden lediglich Vertretung der Gemeinde sowie die Unterstützung der Mitarbeiter genannt). Darüber hinaus beschäftigt sich § 11 ebenfalls mit der Verantwortung des Pfarrers auf der Ebene der Kirchengemeinde.

- **Abs. 1** legt die Grundlagen für die Bildung des Kirchenvorstandes. Der bisherige § 11, Abs. 1, Satz 1 wird übernommen. Lediglich die Instrumentalbestimmung „durch Wahl und Berufung“ entfällt, weil sie angemessener in der Kirchengemeindeordnung behandelt wird (vgl. § 14, Abs. 1 KGO). Der zweite Satzteil nimmt in knapper Form Bestimmungen über die Zusammensetzung des KV auf.
- **Abs. 2** bestimmt die wichtigste Aufgabe des Kirchenvorstandes darin, die Gemeinde zu leiten und nach außen zu vertreten. Seine Leitungstätigkeit verwirklicht sich insbesondere in der Sorge dafür, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben wahrnimmt. Damit wird die Verantwortung des Kirchenvorstandes auf die in § 9, Abs. 2 und 3 formulierten Aufgaben zurückbezogen. Zugleich wird in Abs. 2 der besondere Dienst des Pfarrers bestimmt. Mit dieser Ergänzung, die dem Vorschlag der AG Kirchenleitung entspricht, wird auf der Ebene der Kirchengemeinde die besondere Verantwortung des geistlichen Amtes fest gehalten. Auf der Ebene der Kirchengemeinde fehlte bislang diese für das lutherische Kirchenverständnis charakteristische Verhältnisbestimmung von Gemeinde und geistlichem Amt, während sie für die übrigen Ebenen berücksichtigt worden ist (vgl. für die Ebene der Landeskirche die Zuordnung von Synode und Bischof; für die Ebene des Kirchenbezirks die von Kirchenbezirkssynode und Superintendent). Prof. Dr. U. Kühn hat in seinem Vortrag aus Anlass des 50-jährigen Verfassungsjubiläums auf diesen Mangel hingewiesen: „Auf der Ebene der Ortsgemeinde fehlt ... überraschenderweise das Element der personalen geistlichen Verantwortung. ... Dadurch bleibt das Verhältnis von ordiniertem Amtsträger ... zur Gemeinde gerade auf Ortsebene verfassungsmäßig ungeklärt – ein auch theologisch zu bedauernder Tatbestand“ (Amtsblatt, Jg. 2001, Nr. 1 / B 11f.). Der Verfassungsentwurf korrigiert diesen Umstand und den besonderen geistlichen Dienst des Pfarrers fest.
- **Abs. 3** übernimmt den bisherigen § 11, Abs. 2

- **Abs. 4** übernimmt den bisherigen § 11, Abs. 5.

Zu § 11 a

Der bisherige § 11 a entfällt, weil sein Inhalt jetzt in § 10, Abs. 7 aufgenommen worden ist.

Zu § 12:

Die bisherige § 12 entfällt, da er lediglich Erlaubtes erlaubt und daher überflüssig ist. Zudem nennt er mit dem Kirchgemeindeverband Strukturen, die kurzlebiger sind als die Verfassung.

III. Der Kirchenbezirk

Der *Kirchenbezirk* nimmt in der Verfassung der sächsischen Kirchenverfassung zwischen Gemeinde und Landeskirche eine bisher nur schwach ausgeformte Doppelrolle ein.

Er ist nur „berufen“, die Kirchgemeinden anzuregen und zu unterstützen sowie diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, die über den Bereich und die Kraft der Kirchgemeinden hinausgehen, aber auch dies nur, soweit sie nicht bereits durch die Landeskirche in anderer Weise geordnet sind, also eher im Ausnahmefall. Letztlich dürfen sich die Kirchenbezirke „zu allgemeinen kirchlichen Fragen gutachterlich äußern“ und Anträge an die „zuständigen kirchlichen Organe“ (sic) stellen. Eigene Entscheidungen sind ihr in der Verfassung nicht zugebilligt.

Die dem Kirchenbezirk damit übertragenen nur geringen Aufgaben und Befugnisse sind absichtlich „weich“ gefasst und eng begrenzt (vgl. dazu auch Herzog 1980 S. 39 ff¹).

Das wird zunehmend als einengend und unzureichend empfunden. Der Kirchenbezirk soll daher mit eigener Verantwortung und entsprechender Kompetenz ausgestattet werden.

Auch die *Kirchenbezirkssynode* ist nur denkbar schwach ausgeformt. Sie muss zwar gebildet werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1); die geltende Verfassung überträgt ihr aber keine Verantwortung. Diese Verantwortung, im wesentlichen also die Mitwirkung an der Leitung des Kirchenbezirk und die damit verbundenen wesentlichsten Aufgaben sollen ihr in einem neuen §14 a übertragen werden. Über die Bildung der Kirchenbezirkssynode sind grundsätzliche Regelungen erforderlich und werden daher vorgeschlagen.

In der geltenden Verfassung überträgt § 14 Abs. 2 Satz 2 dem *Kirchenbezirksvorstand* die rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks und dessen „laufende Verwaltung“. Die Verwaltung des Kirchenbezirks ist aber nach § 17 nicht dem Kirchenbezirksvorstand sondern den *Bezirkskirchenämtern* übertragen; und letztere sollen nach dem Willen der Synode aufgehoben werden. Die Regelung ist also widersprüchlich und änderungsbedürftig.

Dagegen macht die Verfassung keine Aussage über die Leitungsverantwortung des Kirchenbezirksvorstandes, sieht eine solche also offenbar nicht vor. Daher bleibt sie hinsichtlich der Leitung als auch der Verwaltung des Kirchenbezirks unzureichend, widersprüchlich und überholt. Diesen Mängeln soll durch die Vorschläge zu §§ 14, 14 a und 14 b abgeholfen werden.

In § 15 betrifft die wichtigste Änderung die Wahl des *Superintendenten*. Der Verfassungsausschuss bleibt bei seiner Auffassung, dass der Superintendent durch die Kirchenbezirkssynode gewählt werden soll. Weitere Änderungsvorschläge sind eher sprachlicher Art. Trotz widersprechender Voten bleibt der Verfassungsausschuss bei seinem Vorschlag, in Abs. 2 die Nr. 6 und 7 zu streichen. Ihr Inhalt kann unterhalb der Verfassungsebene geregelt werden.

§ 16, Abs. 2 und § 17 sollen gestrichen werden. Ihre Regelungsinhalte können, so weit zwingender Bedarf für ein Gesetz besteht, durch einfaches Kirchengesetz geordnet werden.

Zu § 14:

- **Abs. 1:** Der Absatz formuliert die allgemeine Aufgabe des Kirchenbezirk und stellt systematisch die Verbindung zum Auftrag der Kirche in § 5 (1) her. Auf der Ebene der Landeskirche ist diese allgemeine Aufgabe bspw. bei der Kirchenleitung berücksichtigt worden (vgl. § 36, Abs. 2: „Sie sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in allen Bereichen der Landeskirche erfüllt wird ..“). Die Formulierung des § 14 (1) ist *sinnvoll*, weil sie über die einzelnen Aufgaben hinausgeht, die in den folgenden Absätzen festgehalten werden. Sie ist für die konkrete Arbeit im Kirchenbezirk *relevant*, weil sie den Kirchenbezirk an seine Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums erinnert. Sie macht damit beispielsweise deutlich, worauf bei allen Strukturveränderungen innerhalb des Kirchenbezirks zu achten ist.

¹ Heinrich Herzog; Systematische Darstellung des Kirchenrechts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens; LKA (Hrsg.) 1987

- **Abs. 2** nennt die allgemeinen Aufgaben des Kirchenbezirks. Gegenüber der geltenden Verfassung wird jetzt auch ausdrücklich die Förderung der „Zusammenarbeit der Kirchgemeinden ... untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken“ als Aufgabe des Kirchenbezirks genannt.
- **Abs. 3:** Der Absatz nennt die geistlichen Aufgaben des Kirchenbezirks in Bezug auf die Förderung missionarischer, diakonischer und ökumenischer Arbeit. Darüber hinaus hält er auch seine „Verantwortung in der Öffentlichkeit“ fest. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht nur die Kirchgemeinden und die Synode, der Bischof und die Kirchenleitung ihre Verantwortung öffentlich wahrnehmen, sondern auch der Kirchenbezirk. Diese Verantwortung kann sich bspw. in einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbezirkes niederschlagen oder in Projekten, mit denen der Kirchenbezirk an die Öffentlichkeit geht.

Zu § 14 a

- **Abs.1** überträgt der Kirchenbezirkssynode Mitverantwortung an der Leitung des Kirchenbezirks
- **Abs.2:** Die Einfügung der Mitwirkung der Kirchenbezirkssynode macht deutlich, dass sie über ihre in Absatz 3 genannten Aufgaben hinaus auch in grundsätzlicher Hinsicht eine Mitwirkungsverantwortung an den Aufgaben des Kirchenbezirkes trägt.
- **Abs. 3:**
 - **Punkt a:** enthält das für die Kirchenbezirkssynode neue Recht, auf Vorschlag der Kirchenleitung den Superintendenten zu wählen. Die Formulierung lässt offen, ob dabei ein einzelner Vorschlag genügen kann oder ob immer mehrere Vorschläge erforderlich sind. Dies kann einzelgesetzlich geregelt werden.
 - **Punkt b:** überträgt ihr das Recht, die synodalen Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes zu wählen.
 - **Punkt c:** Das Haushaltsrecht ist elementares Recht einer Synode.
 - **Punkt d** legt fest, dass die Kirchenbezirkssynode an der Entwicklung der Stellenstruktur im Kirchenbezirk mitwirkt. Da es in Zukunft im Rahmen der landeskirchlichen Stellenplanung in stärkerem Maße auch zu Anstellungsverhältnissen beim Kirchenbezirk selbst kommen wird (bspw. für Gemeindepädagogen oder Kirchenmusiker), sieht es der Verfassungsausschuss als sachgemäß an, dass die Kirchenbezirkssynode bezüglich der Stellen, bei denen der Kirchenbezirk selbst Anstellungsträger ist, im Rahmen der landeskirchlichen Stellenplanung mit entscheidet.
 - **Punkt e:** Der vorgeschlagene Text ist einfacher und grundsätzlicher als der des geltenden § 14, Abs. 3.
 - **Punkt f:** verpflichtet die Kirchenbezirkssynode zur Mitwirkung an den Visitationen, beschränkt sich aber auch hier auf die grundsätzliche Aussage. Anders als in früheren Entwürfen soll offen bleiben, wie und in welchem Maße sie diese Aufgabe wahrnimmt. Als Verfassungsaussage erscheint das hinreichend.
- **Abs. 4:** Hier soll der inzwischen eingeführten neuen Gemeindestruktur von Kirchspielen als eigenständiger Körperschaft Rechnung getragen werden, ebenso aber den sehr großen Unterschieden der Gemeindegliederzahlen, die zwischen wenigen Hunderten und vielen Tausenden schwanken. Die gegenwärtige Gleichbehandlung dieser sehr unterschiedlichen Größen wird als ungerecht empfunden. Als ähnlich unbefriedigend wird auch die Vertretung der Gemeinden und Kirchspiele durch immer nur einen Pfarrer empfunden, unabhängig von der Anzahl der Pfarrstellen. Künftig soll die Gliederzahl der jeweiligen Gemeinden und Kirchspiele ein wesentliches Kriterium für die Anzahl ihrer Vertreter in der Kirchenbezirkssynode sein. Einzelheiten sollen durch einfaches Gesetz bestimmt werden.

Eine Regelung über die Teilnahme der berufenen Mitglieder der Landes-, VELKD- und EKD-Synode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben, fehlt im sächsischen Kirchenrecht bisher. Der Vorschlag sieht nun deren Teilnahme mit beratender Stimme vor. Öffentlichkeit geht.

Zu § 14 b:

- **Abs. 1 und 2:** Der Kirchenbezirksvorstand ist nach der geltenden Verfassung für die laufende Verwaltung und die rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks zuständig. Diese Aufgabenbeschreibung ist ebenso sachlich falsch wie auch unzureichend. Die Änderungsvorschläge sehen deshalb vor, dass der Kirchenbezirksvorstand künftig den Kirchenbezirk leitet und nach außen vertritt. Er soll die Aufgaben der Kirchenbezirkssynode zwischen deren Sitzungen wahrnehmen. Der Kirchenbezirksvorstand soll dadurch in seiner Leitungsverantwortung deutlich gestärkt werden.
- **Abs. 3:** Künftig soll der Kirchenbezirksvorstand die inhaltliche Verantwortung für die der Kirchenbezirkssynode vorzulegenden Haushaltspläne auf der Grundlage der kirchlichen Ordnungen so

wie der landeskirchlichen Stellenpläne auf der Ebene des Kirchenbezirkes tragen, ebenso die Verantwortung, über deren Durchführung zu wachen.

- **Abs. 4:** Dienstaufsicht über die beim Kirchenbezirk angestellten Mitarbeiter ist eine Leitungsaufgabe und daher originäre Pflicht des Kirchenbezirksvorstandes als dem Leitungsorgan des Kirchenbezirks.

§ 14 c bestimmt, dass alles Nähere nicht auf der Verfassungsebene sondern durch einfaches Kirchengesetz geregelt wird.

Zu § 15:

- **Abs. 1:** Der sprachlich nicht mehr angemessene Begriff des „führenden Geistlichen“ soll durch den Begriff des „leitenden Geistlichen“ ersetzt werden. Da vom Superintendenten als Amt die Rede ist, wird der Begriff im Singular verwandt.
- **Abs. 2**
 - **Punkt 2:** Der offenbar missverständliche Begriff der „Beratung“ soll durch „Begleitung“ ersetzt werden; die zweimalige Nennung der gleichen Begriffe im Text soll vermieden werden.
 - **Punkt 5** Hier wird empfohlen beim geltenden Begriff des Beschwerdefalles zu bleiben, weil er klarer ist, als der bereits mit anderen Inhalten belegte „Konfliktfall“.
 - **Bisherige Punkt 6 und 7** sollen entfallen, weil ihre Inhalte weit unterhalb der Verfassungsebene geregelt werden können und daher nicht verfassungswürdig sind.
 - **Neue Punkte 6 bis 9:** Die vom Leitungsorgan des Kirchenbezirks unabhängige und unteilbare Verantwortung des Superintendenten als dem leitendem Geistlichen des Kirchenbezirk ist geistlicher Natur. Dies bestimmt auch seine Aufgaben, die stärker als bisher denen des Landesbischofs entsprechen sollen. Das findet in den Nr. 6 bis 9 des Abs. 2 seinen Ausdruck. Die Verantwortung des Kirchenbezirksvorstandes für die Leitung der Mitarbeiter im Kirchenbezirk bleibt im übrigen unberührt.
- **Abs. 5** wird inhaltlich entscheidend umgestaltet: Das gegenwärtige Verfahren der Berufung eines Superintendenten geht im wesentlichen auf die Auffassung von 1921/22 zurück, nach welcher der Superintendent ein „Organ der Kirchenregierung“ und seine Wahl daher ausgeschlossen sei². Diese hinter der geltenden Regelung stehende Auffassung ist längst überholt, ebenso die darin zum Ausdruck kommende Missachtung der für den Kirchenbezirk als Selbstverwaltung zuständigen Kirchenbezirkssynode.

Folgt man dagegen der für die lutherischen Kirchen charakteristischen Zuordnung von Gemeinde und geistlichem Amt auch auf der Ebene des Kirchenbezirks, dann ist die Wahl des Superintendenten durch die Kirchenbezirkssynode die schlüssige Folge. Sie entspricht auf Gemeindeebene dem Votum des Kirchenvorstandes für die Besetzung seiner Pfarrstelle und auf der Ebene der Landeskirche der Wahl des Bischofs durch die Synode.

Der Personalvorschlag für die Besetzung des Amtes soll künftig der Kirchenleitung obliegen. Diese Neufassung soll erlauben, Verfahrensregelungen auch für freie Bewerbungen zu schaffen.

Die Amtsdauer des Superintendenten, kann durch einfaches Kirchengesetz begrenzt werden, wenn und solange die Verfassung keine lebenslange Berufung vorschreibt. Daher soll die Frage der Amtsdauer offen bleiben und durch einfaches Kirchengesetz zu regeln sein.

- **Abs. 6** Es erscheint angemessen, den Superintendenten nach seiner Wahl vom Landeskirchenamt zu verpflichten, durch die Kirchenleitung zu ernennen und durch den Landesbischof einzuführen.
- **Abs. 7 und 8:** Die Streichung der bisherigen Absätze 7 und 8 dieses § 15 beseitigt eine als überflüssig empfundene Regelung, die schon bei ihrer Entstehung 1921/22 kritisiert wurde. Der notwendige Regelungsinhalt zur Vertretung und Unterstützung des Superintendenten ist sicher notwendig, kann aber einfachgesetzlich gestaltet werden.

Zu § 16:

- **Abs. 1** soll auf Grund der geistlichen Bedeutung der Pfarrkonvente erhalten bleiben.
- **Abs. 2:** Da bereits Abs. 1 festlegt, dass alles Nähere durch die Konventsordnung geregelt wird, erübrigt sich Abs. 2. Er soll gestrichen werden.

Zu § 17:

Dieser Paragraph ist durch die Verfassungsänderung im Zusammenhang mit dem Verwaltungsstrukturgesetz (VerwStrukG) gegenstandslos geworden.

² Vgl. Gesetzesbegründung des Konsistoriums zur Vorlage 11 an die Landessynode vom 24.09. 1921 in Klaus Schurig: Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens; Dresden, 27. 06.2005; Fußnote 6

IV.1. Die Landessynode

Die wesentlichste Änderung in diesem Abschnitt betrifft die geistliche Mitverantwortung der Landessynode, ihre Zusammensetzung, den Begriff des Laien und die Wahl des Landesbischofs allein durch die Synode.

Zu § 18:

Der Aufbau dieses Abschnittes soll neu geordnet und dadurch inhaltlich stringenter werden. Unverändert und wie bisher soll dem Kapitel über die Landessynode zunächst eine Bestimmung darüber vorangestellt bleiben, was die Landessynode ist.

Dem soll dann als Abs. 2 die Beschreibung des Auftrages und in Abs. 3 die sich daraus ergebene Aufgaben folgen. Hierzu werden die Vorschläge zu den bisherigen Absätzen 1 und 2 des § 27 zu den Absätzen 2 und 3 des § 18 nach vorne in den ersten § des Abschnittes verlagert. Diese scheinbar nur redaktionelle Änderung drückt aus, dass der Auftrag und die sich daraus ergebenden Aufgaben der Landessynode für alle weiteren sie betreffenden Regelungen bestimmend sind.

Anmerkung: Da § 18 künftig nur die Begriffsbestimmung, den Auftrag und die Aufgaben der Landessynode regelt, aber nicht mehr ihre Zusammensetzung, wird § 18 (2) der geltenden Verfassung in § 19 (1) bis (3) aufgenommen. Für § 19 ergibt sich deshalb eine Verschiebung in der Zählung zwischen der geltenden Verfassung und den Änderungsvorschlägen.

- **Abs. 2 Satz 1** bleibt als Allzuständigkeitsregelung unverändert erhalten.
- **Abs. 2 Satz 2:** Es entspricht dem lutherischen Verständnis der kirchlichen Lehrverantwortung, dass die Synode – gemeinsam mit anderen Verfassungsorganen (Kirchgemeinde, Landesbischof, Kirchenleitung, Theologische Fakultät) – darauf zu achten hat, dass das Evangelium schriftgemäß verkündigt und die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet werden. Deshalb wird in Satz 2 der Landessynode diese geistliche Verantwortung übertragen, die sie gemeinsam mit den anderen kirchenleitenden Organen wahrnimmt.
- **Abs. 3** übernimmt die Empfehlungen der AGKL zu den Aufgaben der Landessynode, jedoch mit einer grundsätzlichen und wichtigen Abweichung, nämlich der Wahl des Landesbischofs. **Nr. 10** überträgt der Landessynode, und zwar ihr allein und nicht mehr einem Wahlkörper, die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes. Diese, in zahlreichen anderen Landeskirchen übliche Regelung entspricht dem für die lutherischen Kirchen charakteristischen Verständnis des synodalen Bischofsamtes.

Zu § 19:

- **Abs. 1:** Paragraph 19 regelt, wie der bisherige § 18, die Zusammensetzung der Synode. An der Zahl von 80 Synodalen wird festgehalten (Abs. 1). Der Verfassungsausschuss hat die Möglichkeit geprüft, die Größe der Synode nicht nach absoluten Zahlen sondern nur relational an die Zahl der Kirchenglieder in den Kirchenbezirken zu koppeln. Diese Möglichkeit wurde einhellig verworfen. Auch der Vorschlag der AGKL zur Reduzierung der Synodalen von 80 auf künftig 76, wirkt eher verwirrend und bringt keine wesentliche Einsparung. Auch könnte eine solche Reduzierung den falschen Eindruck erwecken, als müsse die Synode bei abnehmender Gliederzahl der Landeskirche kleiner werden, aber genau so effektiv arbeiten. Die Anzahl der Synodalen muss vielmehr die professionelle Arbeitsweise der Synode sicherstellen können. Dafür hat sich die bisherige Größe bewährt. Deshalb soll die Zahl der gewählten und berufenen Synodalen unverändert bei 60 beziehungsweise 20 bleiben.
- **Abs. 2:** Der Ausschuss hat den Begriff „Laie“ intensiv erörtert und mehrfach darüber beraten. Im Ergebnis setzte sich mehrheitlich die Auffassung durch, ihn in Zukunft nicht mehr in der Kirchenverfassung zu verwenden. Statt dessen werden die neutralen Begriffe „Synodaler“ bzw. „Gemeindeglieder“ verwendet. Begründung: Auch wenn der Begriff „Laie“ in der Vergangenheit der sächsischen Landeskirche gerade für die ehrenamtlich aktiven Christen ein positiv besetzter Begriff war, ändert dies nichts daran,
 - dass in seiner katholischen Unterscheidung zum Priester der Begriff Laie der lutherischen Auffassung vom Priestertum aller Gläubigen widerspricht,
 - dass der Gebrauch des Wortes „Laie“ einen Bedeutungsgehalt mittransportiert, der auf eine Disqualifikation des theologischen Erfahrungswissens und der theologischen Urteilsfähigkeit der Christen außerhalb des Pfarrerberufs hinausläuft,
 - und dass die Verfassung Begriffe gebrauchen muss, die auch spätere Generationen mit vollziehen können, welche in jenem sächsisch-kirchlichen Sprachgebrauch vergangener Zeiten nicht mehr zu Hause sind.**Abs. 2** nennt daher Pfarrer und „weitere Synodale“ und begrenzt die Zahl derjenigen, die in einem Dienstverhältnis bei der Landeskirche oder ihren Untergliederungen stehen, auf höchstens 20.

Das Verhältnis dieser gewählten „Hauptberuflichen“, der Ordinierten und der anderen Gemeindeglieder zu einander beträgt also 1:1:1. Damit soll einerseits ein zu großes Übergewicht der im Dienst der Kirche Stehenden verhindert, andererseits aber deren besondere Qualifikation nutzbar gemacht werden und der Umfang der Landessynode begrenzt bleiben. Diese Lösung ist ein eher pragmatischer und nicht unproblematischer Kompromiss dreier sich widersprechender Grundsätze und Ziele.

- In **Abs. 3** wird die Anzahl der zu berufenden Ordinierten auf 10 von 20 begrenzt. Die Berufung eines Theologen der Universität Leipzig soll beibehalten werden, nicht aber die eines Kirchenamtsrats. Damit soll die hohe Zahl der im kirchlichen Dienst stehenden Synodalen verringert werden. Anregungen der AGKL wurden berücksichtigt.
- **Abs. 4** nimmt den Gegenstand des bisherigen § 19 (1) auf. Da sich die dort formulierten Einzelregelungen allerdings ändern können, wird der Absatz auf seine Grundsatzaussage hin vereinfacht. Details sind durch einfaches Kirchengesetz zu regeln.
- **Abs. 5** trägt dem Wunsche Rechnung, dass jeweils nur einer der weiteren zu wählenden Synodalen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen darf. Zugleich wird der hier irreführende Begriff „Laie“ vermieden.
- **Abs. 6** entspricht mit geringer redaktioneller Änderung der Empfehlung der AGKL.
- **Abs. 7** regelt die Zuständigkeiten und bestimmt, dass ein Kirchengesetz das Nähere regelt.
- Die **bisherigen Abs. 5 bis 8** zum Wahlverfahren können daher entfallen.

Zu § 20:

- **Abs. 1** fasst die bisherigen Abs. 1 und 3 zusammen.
- **Abs. 2** ist entsprechend dem Wegfall der Kirchenamtsräte gekürzt. Der Text entspricht der Empfehlung der AGKL.

Zu § 21:

Die Regelungen zum passiven Wahlrecht werden entsprechend der Empfehlung der AGKL geringfügig geändert und gestrafft.

Zu § 22:

- **Abs. 1** ersetzt das Wort „Gelübde“ durch „Gelöbnis“. Die sprachlich geringfügige Änderung entspricht dem Vorschlag des Landeskirchenamtes.
- **Abs. 3** entfällt. Sein Inhalt kann einfachgesetzlich geregelt werden.

Zu § 23:

- **Abs. 1 bis 3** zur Amtsdauer der Landessynode bleiben unverändert.
- **Abs. 4** löst das bisherige aufwändige Verfahren einer Ersatzwahl beim Ausscheiden eines Synodalen durch ein einfacheres Nachrückverfahren. Dabei wird aus praktischen Gründen zwar zwischen der Liste der Pfarrer und der anderen Synodalen, nicht jedoch hinsichtlich deren etwaigen Dienstverhältnisses unterschieden. Bei einer Nachberufung hat sich die Kirchenleitung an Kandidatenvorschlägen aus dem Wahlkreis zu orientieren.
- **Abs. 5** ist inhaltlich mit Abs. 4, Satz 2 der geltenden Verfassung identisch.

Zu § 24 und 25:

Die Paragraphen 24 und 25 bleiben unverändert.

Zu § 26:

- **Abs. 1:** Hier wird der überholte Begriff „im Vernehmen“ durch den aktuellen Sprachgebrauch „im Benehmen“ ersetzt.
- **Abs. 2 bis 5** bleiben unverändert.
- **Abs. 6:** Hier wird der bisherige § 27 (3) inhaltlich unverändert eingefügt. Er ermächtigt die Landessynode, die Erledigung einzelner Beschwerden, Besuche oder Eingaben einem ihrer Ausschüsse zu übertragen. Da diese Regelung keine Aufgabenbestimmung der Synode, sondern eine Verfahrensregelung enthält, sollte sie nicht mit den übrigen Regelungen des § 27 in den § 18 vorgezogen werden, sondern ihren Platz besser hier finden.

Zu § 27 (alt):

- **Abs. 1 und 2** werden im Wesentlichen unverändert in § 18, Abs 2, Satz 1 und Abs. 3 verschoben (Erläuterung siehe dort).
- **Abs. 3** wird unverändert in § 26 (6) verschoben (Erläuterung siehe dort).

IV.2 Der Landesbischof

Im Anschluss an den Abschnitt über die Landessynode konzentrieren sich die unmittelbar anschließenden Bestimmungen auf das Amt des Landesbischofs. In diesem Aufbau drückt sich erneut die Zuordnung von Gemeinde und geistlichem Amt aus. Zu den Zielen der Verfassungsreform gehört die Stärkung und Präzisierung dieser – für das lutherische Kirchenverständnis charakteristischen – synodal-episkopalen Grundstruktur der Landeskirche. Deshalb wird das Amt des Bischofs gegenüber der bisherigen Verfassung an mehreren Stellen gestärkt. Die Absätze 1 bis 4 des § 28 entfalten die geistlichen Aufgaben und damit das Profil des Bischofsamtes differenzierter und klarer als in der bisherigen Verfassung. Das Ordinationsrecht des Bischofs wird in § 28, Abs. 5 deutlicher zugeordnet. Darüber hinaus erhält der Bischof ein geistliches Widerspruchsrecht gegenüber Beschlüssen der Landessynode (§ 28, Abs. 8). Seine Wahl erfolgt durch die Landessynode für eine Amtsdauer von 12 Jahren mit der Möglichkeit einer befristeten Verlängerung (§ 29, Abs. 1).

Zu § 28:

- **Abs. 1** übernimmt den bisherigen § 28, Abs. 1, Sätze 1 bis 3. Allerdings wird der Ausdruck „führender Geistlicher“ in „leitender Geistlicher“ verändert, da das Attribut „führend“ (abgesehen von einer gleichlautenden Formulierung beim Superintendenten, § 15, Abs. 1) an keiner anderen Stelle der Verfassung verwendet wird und neben dem des Leitens unklar bleibt
Abs. 1 bestimmt das Amt und die Aufgabe des Landesbischofs in grundlegender Weise. Die folgenden Absätze bauen darauf auf.
- **Abs. 2, Satz 1** benennt die Aufgabe des Landesbischofs, auf die schriftgemäße Evangeliumsverkündigung sowie die einsetzungsgemäße Verwaltung der Sakramente zu achten. Neben dem Bischof tragen auch andere Verfassungsorgane, z.B. die Synode (vgl. § 27, Abs. 1) Verantwortung für die Lehre. Für den Bischof als leitenden Geistlichen der Landeskirche gehört die Lehrverantwortung zu den zentralen Aufgaben. Nach dem Augsburger Bekenntnis gehört zum „bischöfliche[n] Amt nach göttlichen Rechten: das Evangelium predigen, Sünden vergeben, Lehre urteilen und die Lehre, die dem Evangelium entgegen, verwerfen ...“ (Art. 28). Die in Absatz 2, Satz 1 formulierte Aufgabe war bislang nur implizit in der Beschreibung des bischöflichen Dienstes enthalten, „mit Gottes Wort die Landeskirche zu leiten“. Sie wird nunmehr auch ausdrücklich als Aufgabe des Bischofs fest gehalten.
- **Abs. 2, Satz 2** übernimmt den bisherigen § 28, Abs. 1, Satz 4
- **Abs. 3** bestimmt die Aufgabe des Bischofs für die Einheit der Landeskirche sowie die ökumenische Zusammenarbeit. Als leitender Geistlicher (pastor pastorum) hat der Bischof darauf zu achten, dass die Einheit der Landeskirche gewahrt und gestärkt wird. Einzelne Aufgaben seines Dienstes, wie z.B. „das Gespräch mit den Gemeinden, den Pfarrern und Pfarrern sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu suchen“ (Abs. 5, Pkt. 6) stehen neben dem persönlichen Rat stets auch im Horizont der bischöflichen Verantwortung für die Einheit der Kirche. Zur Verantwortung des leitenden Geistlichen gehört ebenso die Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit.
- **Abs. 4** bestimmt, dass der Bischof die Landeskirche in der Öffentlichkeit repräsentiert. Nach evangelischem Verständnis gehört es zu den regelmäßigen Aufgaben des Bischofs, die Landeskirche in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Vgl. dazu Tröger, TRE, Bd. 6, S. 695: „Darüber hinaus haben die Bischöfe die Kirche in der Öffentlichkeit zu vertreten ...“ und de Wall, RGG⁴, Bd. 1, Sp. 1622: „Ferner vertreten sie die Landeskirche in der Öffentlichkeit ...“
 Nach § 36, Abs. 2 der bisherigen Verfassung vertritt allein die Kirchenleitung, und zwar durch ihren Vorsitzenden, „die Landeskirche nach außen durch ihren Vorsitzende, soweit diese Vertretung nicht dem Landeskirchenamt obliegt“. Als Vorsitzender der Kirchenleitung kann der Landesbischof nur in deren Namen sprechen und ist dabei auf ihre Beschlüsse angewiesen. Daran soll durchaus festgehalten werden. Der Landesbischof soll die Landeskirche in der Öffentlichkeit aber auch im Amt ihres leitenden Geistlichen repräsentieren.
- **Abs. 5** nimmt den bisherigen § 28, Abs. 2 mit folgenden Änderungen auf:
 - In **Punkt 2** wird „veranlassen“ durch „fördern“ ersetzt. Darin folgt der VA der AGKL. Der Satzteil „und zu überwachen“ wird gestrichen. Er ist entbehrlich, weil bereits § 28, Abs. 2 die Aufgabe des Bischofs nennt, darauf zu achten, „dass das Evangelium schriftgemäß verkündigt und die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet werden“. Die Aufgabe des geistlichen Überwachens von Evangelisation und Volksmission ist daher schon in der Bestimmung des § 28, Abs. 2 enthalten. Auch im Begriff des „Förderns“ ist die Pflicht einer sorgfältigen inhaltlichen Begleitung und Prüfung mit enthalten.
 - In **Punkt 4** wird der Satzteil „und ihnen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt Urlaub zu erteilen“ gestrichen, da er nicht verfassungswürdig ist. Der Ausdruck „zu versehen“ wird redaktionell in „zu geben“ verändert.

- **Punkt 5** bestimmt das Ordinationsrecht des Bischofs. Die geltende Verfassung sieht lediglich vor, dass der Bischof den Vollzug der Ordination anordnet, während der eigentliche Beschluss über die Ordination beim Landeskirchenamt liegt (§ 32, IV. Pkt. 6). Die Ordination ist jedoch klassisches Bischofsrecht. Vgl. dazu den Artikel „Bischof; evangelisch“ in der RGG, 4. Aufl., 1998, Sp. 1622: „Als spezifisch bischöfliche. Funktionen haben sie ... die Rechte der Visitation und der Ordination.“; ebenso auch Gerhard Tröger in TRE, Bd. 6, S. 695, der „Visitation und Ordination“ als die „bischöflichen Grundaufgaben“ nennt. In den übrigen lutherischen Landeskirchen ist die Ordination durchweg als bischöfliches Recht berücksichtigt. Siehe dazu die folgende Übersicht:
 - *Bayern*, Art. 61 (2): „Der Landesbischof ... hat das Recht zu ordinieren und zu visitieren“;
 - *Braunschweig*, Art. 71: „Dem Landesbischof ist es insbesondere aufgegeben: ... (b) zu ordinieren“
 - *Hannover*, Art. 63 (2): „Der Landesbischof hat das Recht, zu ordinieren ...“
 - *Mecklenburg*, § 13 (5): „Zum Dienst des Landesbischofs gehört ... (c) die Ordination zu vollziehen oder anzuordnen“
 - *Nordelbien*, Art. 91: „Zum Dienst der ... Bischöfe ... gehört insbesondere: ... (b) die ... Pastoren zu ordinieren“
 - *Oldenburg*, Art. 107 (2) „Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: ... 4. die Ordination und die Einführung der Pfarrer“
 - *Thüringen*, § 89 (3): „Ordinationen in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen erfolgen durch ihn oder auf seine Anordnung.“

Im Aufgabenkatalog des LKA taucht in den genannten Kirchen keine Formulierung über die Ordination auf. Lediglich in der bayerischen Landeskirche wird auf der Grundlage des bischöflichen Ordinationsrechtes formuliert: Der Landeskirchenrat „prüft die Voraussetzungen für die Ordination“ (Art. 66, Abs. 2, Pkt. 3). Der Verfassungsausschuss hat sich in seinem Änderungsvorschlag an der Regelung der bayerischen Landeskirche orientiert (vgl. § 32, Abs. 6). An der Tradition der sächsischen Landeskirche, in der die Superintendenten die Ordination vornehmen, hält der Verfassungsentwurf fest.

- **Punkt 6** nimmt den Inhalt des bisherigen § 28, Abs. 2, Pkt. 5 in der veränderten Formulierung auf, wie durch die AGKL vorgeschlagen.
 - **Punkt 7** bestimmt neu die Aufgabe des Bischofs, das Gespräch mit den Gemeinden, den Pfarrern und Mitarbeitern zu suchen. Dieser Dienst gehört zu den regelmäßigen bischöflichen Aufgaben, vgl. den Artikel „Bischof; evangelisch“ in der RGG, 4. Aufl., 1998, Sp. 1622: Bischöfe „sind Pfarrer, deren Seelsorgebezirk die gesamte Landeskirche ist. Dies kommt v.a. in ihrem Recht zum Ausdruck, in jeder Kirche zu predigen ... und in ihrer Aufgabe, das Gespräch mit den Gemeinden und insbes., als Pastores Pastorum, mit den Pfarrern zu führen“ (analog G. Tröger in TRE, Bd. 6, S. 695).
 - **Punkt 8** beschreibt die Aufgabe des Bischofs, Seelsorge auszuüben. Die Begründung für diese Aufgabe liegt ebenfalls in der Dienst des Bischofs als eines Pfarrers, dessen Seelsorgebezirk die Landeskirche ist (vgl. Ausführung zu Pkt. 7).
 - **Punkt 10** übernimmt den bisherigen Punkt 7. Lediglich die Parenthese „besonders durch Vermittlung der Pfarrkonvente“ ist entfallen. Die Instrumentalbestimmung erscheint auf der Verfassungsebene entbehrlich. Darüber hinaus erfolgt die wissenschaftliche Fortbildung der Pfarrer innerhalb eines breiteren Spektrums von Fortbildungsinstitutionen und –angeboten. Da Inhalte und Strukturen von Fortbildung einem vergleichsweise raschen Wandel unterliegen, erscheint es nicht angebracht, konkrete Strukturen in der Verfassung zu benennen.
 - **Punkt 11** übernimmt den bisherigen Punkt 8. Lediglich der Plural von „Predigerseminare“ wurde in einen Singular verwandelt, da die Landeskirche nur noch ein Predigerseminar unterhält.
- **Abs. 6** entspricht dem bisherigen Abs.3
 - **Abs. 7** verpflichtet den Landesbischof, die Superintendenten in „wichtigen geistlichen Angelegenheiten und Fragen des kirchlichen Lebens“ beratend einzubeziehen. Diese Regelung soll die Anhörung der Superintendenten gewährleisten, ohne das Organ eines Superintendentenkonvents in die Verfassung aufzunehmen.
 - **Abs. 8:** Mit dieser Regelung wird dem Landesbischof ein geistlich zu begründendes Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Landessynode gesichert. Damit kann er deren Mehrheitsbeschlüssen widersprechen; jedoch nur aus geistlichen Gründen und nur während der laufenden Tagung. Es ist für ihn zugleich das einzige Einspruchsmittel in seiner Funktion als Landesbischof. Die zeitliche Begrenzung des Einspruchsrechts auf die laufende Tagung der Synode ist wegen der langen Zeitabstände zwischen diesen Tagungen erforderlich aber auch gerechtfertigt.

Zu § 29:

- **Abs. 1** regelt die Wahl des Landesbischofs durch die Landessynode und für eine Amtsdauer von 12 Jahren. Der Ausschuss war sich darin einig, dass ein Lebensalter von über 55 eine Wahl nicht behindert. Die Amtszeit ist dann entsprechend kürzer und endet mit dem 65. Lebensjahr. Die Wahl durch die Synode entspricht dem lutherischen Verständnis des synodalen Bischofsamtes und ist in sehr vielen evangelischen Kirchen üblich. Auch die Begrenzung der Amtsdauer dieses Amtes mit seiner besonders herausgehobenen Verantwortung ist üblich. Sie entspricht der Vorstellung, dass Ämter mit herausgehobener Verantwortung grundsätzlich auf Zeit legitimiert sein sollen. In anderen Landeskirchen beträgt diese Amtsdauer daher zwischen 6 und 12 Jahre. Während der Verfassungsausschuss eine Wiederwahl für sehr problematisch hält, kann im Einzelfalle und im Interesse der Landeskirche eine befristete Verlängerung sinnvoll sein. Das soll möglich werden. Neben der Begrenzung der Amtsdauer auf 12 Jahre und der Möglichkeit einer befristeten Verlängerung wurden auch andere Modelle erörtert, z.B. die Möglichkeit einer Wiederwahl oder das Beibehalten der jetzigen Regelung der Wahl auf Lebenszeit. Das Ergebnis intensiven Abwägens findet sich im Vorschlag zu § 29 Abs. 1
- Der **bisherige Abs. 2** kann entfallen, weil die Pflicht zur Fühlungnahme mit der VELKD und der EKD bereits in deren Verfassung bzw. Grundordnung geregelt und deshalb hier überflüssig ist. Die Nummerierung der weiteren Abs. verschiebt sich daher.
- **Abs. 2** entspricht dem bisherigen Abs. 3.
- **Abs. 3** übernimmt den bisherigen Abs. 4 mit der Änderung, daß der Landesbischof das Gelöbnis vor der Kirchenleitung, statt vor deren stellvertretendem Vorsitzenden ablegt.

Zu § 30:

Die Vorschläge in den Abs. 1 und 4 entsprechen den sprachlich zeitgemäßerem Empfehlungen der AGKL. In Abs. 2 wird das Wort „Geistlicher“ durch „Pfarrer“ ersetzt. Abs. 3 bleibt unverändert.

IV.3 Das Landeskirchenamt

Zu § 31:

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Straffung.

Zu § 32:

- **Abs. 1 bis 5:** Der Vorschlag stützt sich bei der Beschreibung des Geschäftskreises des LKA im wesentlichen auf die Ergebnisse der AGKL.
- **Abs. 6:** Abweichend vom Vorschlag der AGKL soll dem LKA die Prüfung der Voraussetzungen und dem Landesbischof die Entscheidung über die Ordination übertragen werden. Letzteres findet seinen Ausdruck in der Empfehlung und deren Begründung zu § 28. Zur Prüfung der Voraussetzungen durch das LKA gehört nicht nur die rechtliche Prüfung, sondern eine Prüfung der Eignung der betreffenden Kandidaten in einem weiteren Sinn.
- **Abs. 7 bis 9:** Die Formulierungen entsprechen dem Vorschlag der AGKL.

Zu § 33:

- **Abs. 1:** Die Änderung enthält gegenüber der geltenden Fassung eine nur geringfügige sprachliche Straffung.
- **Abs. 2:** Die in der geltenden Verfassung vorgeschriebene Wahl des Präsidenten „wie der Landesbischof“ erscheint unangemessen und ist nur historisch erklärbar. Daher hält der Verfassungsausschuss seine Empfehlung aufrecht, für den Präsidenten die Wahl durch die Landessynode vorzuschreiben und seine Amtsdauer zu begrenzen. Ein Zeitraum von 12 Jahren mit der Möglichkeit einer befristeten Verlängerung erscheint hinreichend, um die notwendige Kontinuität dieses auf langfristiges Wirken angelegten Amtes zu wahren. Jedoch erscheint abweichend von der ursprünglichen Empfehlung die Möglichkeit einer Wiederwahl unzweckmäßig, weil sie Amt und/oder Person beschädigen könnte.
- **Abs. 2 und 3:** Der Präsident des LKA wird gegenwärtig „in gleicher Weise wie der Landesbischof“ und für die gleiche Dauer wie dieser, nämlich „auf Lebenszeit“ in sein Amt gewählt. Er legt ein weitgehend gleichlautendes Gelöbnis ab; er vertritt den Landesbischof als Vorsitzenden der Kirchenleitung. Die Stellung und Kompetenzausstattung des Präsidenten des LKA entspricht weitgehend der des Landesbischofs und zeigt eine weitgehende beiderseitige Gleichrangigkeit an.

Diese „Nahezu-Gleichstellung“ hat nachvollziehbare Ursachen: Die Hauptursache liegt wohl in der Vorgeschichte der Kirchenverfassung von 1922. Deren Entwurf v. 24. 09. 1921 sah nämlich noch keinen Landesbischof vor, sondern zwei Präsidenten nebeneinander, einen geistlichen und einen rechtskundigen. Der jeweilige Vorsitz sollte sich nach dem Dienstalalter richten. Erst nach langem Ringen entschloss sich der damalige Verfassungsausschuss, statt zweier Präsidenten, einen Landesbischof und daneben einen rechtskundigen Präsidenten des Konsistoriums vorzuschlagen. Entsprechend schwierig war es, sich auf einen Namen für das Amt des leitenden Geistlichen zu einigen.⁴

Diese Struktur des tendenziell gleichrangigen Nebeneinanders von Bischof und Präsident ist für unsere Landeskirche bis heute prägend.

Dagegen ist geltend zu machen, dass für die lutherischen Kirchen theologisch eine synodal-episkopale Struktur kennzeichnend ist. Eine Gleichrangigkeit zwischen Bischof und dem Präsidenten des LKA mag geschichtlich erklärbar sein – theologisch ist sie aber nicht plausibel. Es gehört zu den Zielen des Verfassungsausschusses, diese synodal-episkopale Struktur der Landeskirche gemäß der lutherischen Theologie stärker zur Geltung bringen – wie sie auch für die anderen lutherischen Landeskirchen in Deutschland charakteristisch ist.

Auch das besondere Gelöbnis des Präsidenten, seine Wahl „wie die des Landesbischofs auf Lebenszeit“ und seine Stellung als Stellvertreter des Vorsitzenden der Kirchenleitung bedürfen der Änderung. Dazu gehört auch, das besondere Gelöbnis des Präsidenten zu streichen und durch das normale, für alle Kirchenbeamte vorgeschriebene Gelöbnis zu ersetzen.

Zu § 34:

Der Paragraph bleibt unverändert.

zu § 35

Der Paragraph bleibt unverändert

IV.4 Die Kirchenleitung

Die Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sieht für die Struktur der Kirchenleitung das sog. Senatsprinzip vor, bei dem – im Unterschied zu den episkopalbehördlichen und den kombinatorischen Modellen – die drei leitenden Verfassungsorgane (Synode, Bischof, LKA) zusammengeführt und durch einzelne Mitglieder repräsentiert werden. Die Kirchenleitung ist deshalb das höchste Leitungsgremium der Landeskirche. Sie nimmt sowohl Aufgaben der geistlichen - wie auch der allgemeinen Leitung wahr.

Der Änderungsvorschlag enthält in diesem Teil drei inhaltliche Schwerpunkte: Er präzisiert die geistlichen Aufgaben der Kirchenleitung (§ 36 Abs. 1-3), berücksichtigt die synodal-episkopale Grundstruktur lutherischer Kirchen in der Kompetenzbestimmung der Mitglieder und Organe der Kirchenleitung stärker als bisher (§ 37 Abs. 4) und strafft ihren konkreten Aufgabenkatalog, indem er die Vorschläge der AGKL der 24. Landessynode aufnimmt (§ 36, Abs. 6).

Zu § 36:

- **Abs. 1** präzisiert den bisherigen § 36, Abs. 1, indem er die Grundlage, auf der die Leitung der Kirche basiert, konkret benennt: die Verfassung, die Kirchengesetze sowie die Beschlüsse der Landessynode.
- **Abs. 2** bezieht das kirchenleitende Handeln auf den Auftrag der Kirche (vgl. § 5) zurück. Aus ihm ergibt sich die konkrete Aufgabe der Kirchenleitung: sie hat dafür zu sorgen, dass die Bezeugung des Evangeliums Jesu Christi in allen Bereichen der Landeskirche erfüllt wird. Diese Aufgabe beinhaltet sowohl die umfassende Förderung der Evangeliumsbezeugung wie auch die Überprüfung seiner evangeliumsgemäßen Erfüllung. Diese Verantwortung, die neben der Kirchenleitung auch der Synode und dem Landesbischof obliegt, wird im zweiten Teilsatz des Abs. 2 fest gehalten. Die Verfassung stellt damit die Mitverantwortung der Kirchenleitung für die Lehre der Kirche fest.
- **Abs. 3** baut auf Abs. 2 auf und benennt konkrete Aufgabenfelder, die sich aus dem Auftrag der Kirche für das kirchenleitende Handeln ergeben. Es sind dies die Förderung diakonischer, missionarischer und ökumenischer Arbeit sowie die Verantwortung der Kirche in der Öffentlichkeit.

³ Vgl. Bericht des Verfassungsausschusses vom 10. 01. 1922 in Klaus Schurig; Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, dort Anmerkungen zu § 28

⁴ Bericht des Verfassungsausschusses vom 10. 01. 1922 und Staatsminister a. D. Dr. Schroeder am 18. 01.1921 in Schurig, Klaus; Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, o. J.

- **Abs. 4** übernimmt den bisherigen § 28, Abs. 2. Die sprachliche Präzisierung entspricht dem Vorschlag der AGKL.
- **Abs. 5** übernimmt den bisherigen § 28, Abs. 3.
- **Abs. 6** übernimmt die Änderungsvorschläge der AGKL, die den Aufgabenkatalog der Kirchenleitung straffen. Über diese Formulierungen hinaus werden vom Verfassungsausschuss folgende weitere Änderungen vorgeschlagen:
 - **Punkt 3:** Die AGKL formulierte unter diesem Punkt die Aufgabe: „Bewilligung von Ausnahmen von Kirchengesetzen, soweit hierzu nicht das Landeskirchenamt ermächtigt ist“. Gegenüber diesem Vorschlag bestanden Bedenken, weil das so formulierte Recht der Kirchenleitung an keinerlei einschränkende Bedingungen geknüpft ist. Deshalb schlägt der Verfassungsausschuss vor, das genannte Recht eng zu konditionieren. Dem trägt die Formulierung für Punkt 3 Rechnung.
 - **Punkt 12:** Der Änderungsvorschlag trägt einem künftig zu verändernden Wahlverfahren für den Superintendenten Rechnung. Die Kirchenleitung schlägt Superintendenten zur Wahl vor und ernennt diese nach ihrer Wahl durch die Kirchenbezirkssynode (vgl. § 15, Abs. 5).
 - **Punkte 18 und 19:** Der Änderungsvorschlag der AGKL wird im Wesentlichen übernommen. Jedoch wird in beiden Punkten das unverbindliche Wort „Beratung“ durch den verbindlicheren Begriff „Aufstellen“ ersetzt. Ebenso wird in Pkt. 19 die Formulierung „von Grundsatzfragen“ in „von Grundsätzen“ verändert.
- **Abs. 7** übernimmt den bisherigen § 36, Abs. 5.

Zu § 37:

- **Abs. 1** übernimmt den bisherigen § 37, Abs. 1. Lediglich die Zusammensetzung der Gruppe der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung wurde an die in § 18, Abs. 3 festgelegte Zusammensetzung der Synode angepasst.
- **Abs. 2** übernimmt im wesentlichen den Vorschlag der AGKL zu § 37, Abs. 2 und orientiert sich dabei an der in Abs. 1 bestimmten Zusammensetzung der Gruppe der synodalen Mitglieder. Allerdings wird es hinsichtlich der Stellvertretung aus praktischen Gründen als ausreichend angesehen, zwar zwischen Pfarrern und weiteren Synodalen zu unterscheiden, aber das Bestehen eines Dienstverhältnisses nicht zu beachten.
- **Abs. 3** bleibt unverändert
- **Abs. 4** regelt die Vertretung des Vorsitzes der Kirchenleitung neu. Gemäß dem durchgängigen Anliegen des Verfassungsausschusses, die synodal-episkopale Struktur, die für lutherische Kirchen charakteristisch ist, in der Verfassung zur Geltung zu bringen, soll die Vertretung des Landesbischofs im Vorsitz der Kirchenleitung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landessynode übertragen werden.
- **Abs. 5 und 6** bleiben unverändert

Zu § 38:

Dieser Paragraph bleibt inhaltlich unverändert. Lediglich Absatz 3 folgt der redaktionellen Änderungsempfehlung der AGKL.

IV. 5 Die kirchliche Gesetzgebung

Zu § 39:

Die Veränderungen von § 39 entsprechen dem Vorschlag der AGKL. Der Verfassungsausschuss schließt sich dem an.

- **Nr. 2** enthält Klarstellungen dahin gehend, dass auch die Kirchenverfassung durch Kirchengesetze geändert werden kann. Das gleiche gilt für die Änderung und Aufhebung von Verordnungen mit Gesetzeskraft. Insoweit wird auf § 42 Abs. 2 verwiesen, der bisher die Form der Änderung oder Aufhebung von Verordnungen per Gesetzeskraft offen lässt.
- In **Nr. 3** wird die Inkraftsetzung von Kirchengesetzen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse für die Landeskirche hinzugefügt.
- In **Nr. 4** wird klargestellt, dass auch die Regelungen der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter eines Kirchengesetzes bedarf.
- **Nr. 5** entspricht der bisherigen Ziffer 4.
- **Nr. 6 und 7:** Die Veränderungen der Grenzen der Landeskirche sowie die Einführung und Änderung von Ordnungen des kirchlichen Lebens, Gottesdienstordnung, Agenden und Gesangbüchern soll auf Vorschlag der AGKL dem Katalog der Sachgebiete, die kirchengesetzlicher Regelung bedürfen, erweitert werden. Der Verfassungsausschuss schließt sich dem an.

Zu § 40 Abs. 2:

Der Verfassungsausschuss schlägt analog zu anderen lutherischen Landeskirchen vor, dass die Landessynode auf Antrag ihrer Mitglieder Kirchengesetze „vorbereiten und einbringen“ kann. Die bisherige bloße Feststellung, dass die Landessynode Kirchengesetze beschließt, nennt lediglich ihre bereits in § 18 genannte Aufgabe als gesetzgebende Versammlung. Ansonsten bleibt § 40 unverändert.

Zu § 41 und 42:

Die Vorschriften bleiben unverändert.

IV.6 Das Finanzwesen der Landeskirche

Zu § 43:

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Zu § 44:

- **Nr. 3** soll wie auch bereits von der AGKL vorgeschlagen neu gefasst und der aktuellen Situation angepasst werden. Im übrigen bleibt die Vorschrift unverändert.

Zu § 45:

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Zu § 45a:

Zunächst wird die Anregung der AGKL aufgegriffen, die Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt nicht nur „vorzuprüfen“ sondern zu „prüfen“.

Darüber hinaus soll die Kompetenz des Rechnungsprüfungsamtes erweitert werden, indem ihm neben der Prüfung der Jahresrechnung auch die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung übertragen wird. Das Rechnungsprüfungsamt erhält damit eine lückenlose und umfassende Prüfungskompetenz für alle Ebenen in der Landeskirche.

Seine verfassungsrechtlich abgesicherte Unabhängigkeit garantiert, dass es keinerlei Weisungen und nur dem Gesetz unterworfen ist.

Zu § 46:

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen Anregungen der AGKL und dienen der besseren sprachlichen Klarheit.

Zu § 47:

Abs. 1: Für die schnelle Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt ist die unverzügliche Aufstellung der Jahresrechnung durch das Landeskirchenamt erforderlich.

Abs. 2: Die Jahresrechnung ist künftig zu prüfen. Insoweit enthält die Vorschrift die notwendige Änderung zur bisherigen Vorprüfung.

Abs. 3: Auch diese Änderung ist der Einführung von § 45a geschuldet. Vorzulegen sind der Landessynode nunmehr die geprüfte Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen und Übersichten sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes.

Der **bisherige Abs. 4** entfällt. Ausschüsse der Synode sind in deren Geschäftsordnung geregelt. Einer Erwähnung in der Verfassung bedarf es nicht.

Abs. 4 neu: Die geltende Fassung von § 47 Abs. 5 schreibt vor, dass die Landessynode die Rechnung „richtig spricht“. Dem zu Folge müsste die Landessynode die Jahresrechnung auch dann „richtig sprechen“, wenn diese mangelhaft ist. Selbstverständlich kann keine Synode einen mangelhaften Zustand richtig sprechen.

Die Neufassung sieht entsprechend dem üblichen Sprachgebrauch vor, dass die Landessynode über die Entlastung des Landeskirchenamtes beschließt. Damit findet dann die Finanzkontrolle der Landeskirche ihren Abschluss. Sie erstreckt sich über drei Phasen, die jeweils verschiedenen Organen obliegen, die Rechnungslegung des Landeskirchenamtes, die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und die abschließende Prüfung und Beschlussfassung über die Entlastung durch die Landessynode.

IV. 7 Die kirchliche Gerichtsbarkeit

Zu § 48:

Der Verfassungsausschuss folgt dem Formulierungsvorschlag der AGKL und aktualisiert ihn zugleich. Neben der durch das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit KVwGG vom 03.05.2001 (Abl. S. A. 107) eingeführten kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die Disziplinarkammern nach dem Disziplinargesetz der VELKD eingerichtet. Möglich ist damit auch die Einrichtung eines kirchlichen Verfassungsgerichtes, um in Verfassungsstreitigkeiten Recht zu sprechen.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 49:

- **Abs. 1** bleibt unverändert.
- **Abs. 2:** Durch Streichung des Satzes 2 soll der dort enthaltene Irrtum beseitigt werden. Statt dessen soll der Kirchenleitung für ihren Widerspruch gegen eine Änderung der Verfassung eine Frist von 3 Monaten eingeräumt werden. Diese lang erscheinende Frist ist erforderlich, um notwendige Rechtsgutachten einzuholen.

Zu § 50 und 51:

Die Übergangsvorschriften sind zu aktualisieren

Zu § 52:

Die Vorschrift entfällt. Das bisher geltende Recht zu Ausnahmen von der Kirchenverfassung soll aufgehoben werden.